

# PPA: Erste rechtliche Praxiserfahrungen

Windenergietage Potsdam  
7. November 2019

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Dr. Wieland Lehnert



Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien, Fragen zum EEG-Ausgleichsmechanismus und zum Netzanschluss sowie die Politikberatung. Herr Dr. Lehnert hat zahlreiche Publikationen im Bereich erneuerbare Energien veröffentlicht und hält regelmäßig Vorträge.

- ▶ Geboren 1975 in Jena
- ▶ 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- ▶ 2003 bis 2004 LL.M.-Studium, Universität Kapstadt/ Südafrika
- ▶ 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- ▶ 2005 bis 2007 Referendariat, u. a. im Bundesumweltministerium
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH

**Rechtsanwalt · Partner Counsel**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-189 · [wieland.lehnert@bbh-online.de](mailto:wieland.lehnert@bbh-online.de)

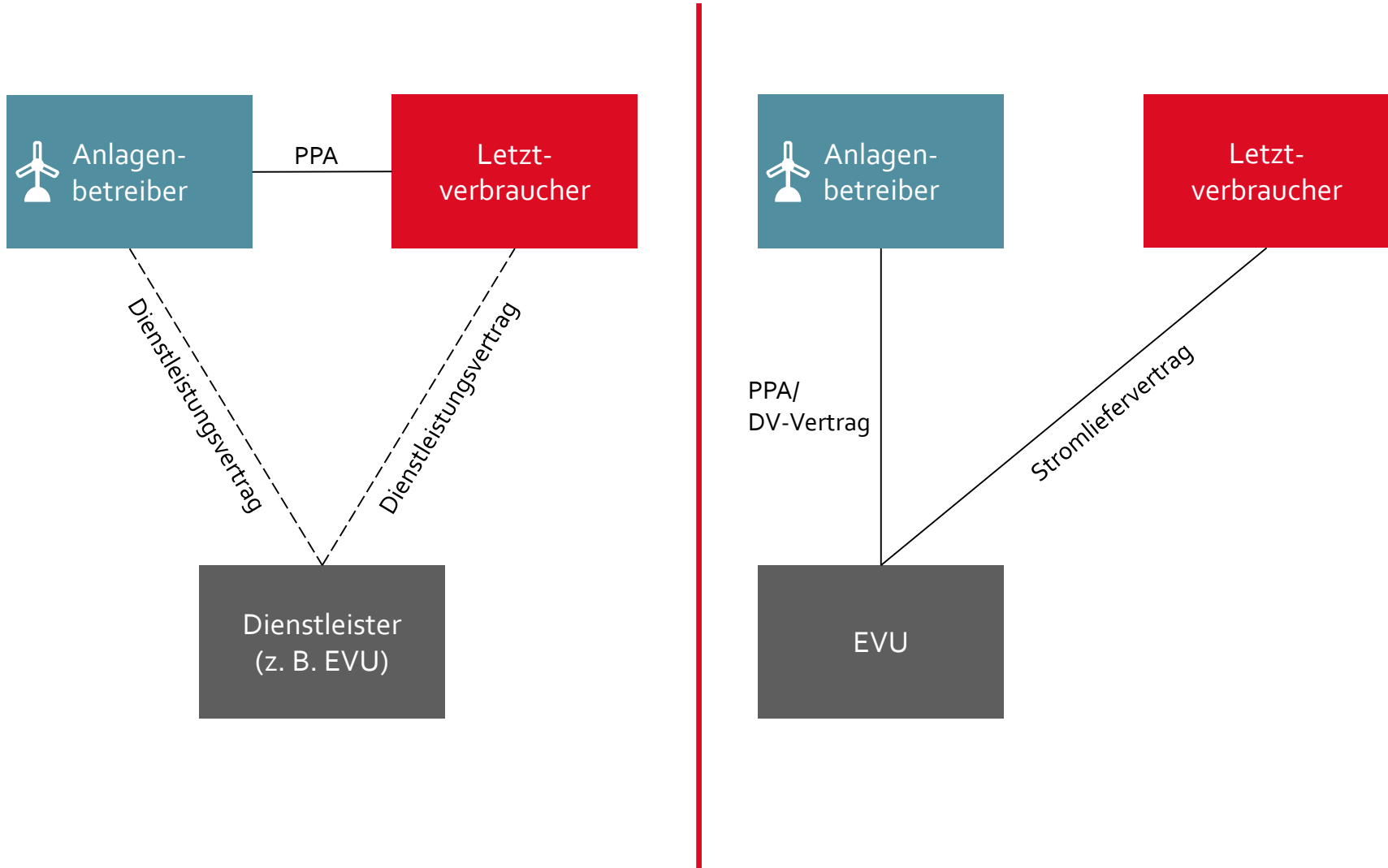
# Rechtsnatur des PPA

- ▶ **PPA** = Power Purchase Agreement = „Stromkaufvertrag“
- ▶ Besondere Form des **Stromlieferungsvertrags**
- ▶ Keine gesetzliche Definition oder konkrete Normen dazu (Erwähnung in **RED II**)
- ▶ Nicht beschränkt auf erneuerbare Energien, sondern auch im konventionellen Bereich umsetzbar

# Arten von PPAs

- ▶ Differenzierung nach **unterschiedlichen Kriterien** möglich, u. a.
  - **Ausgestaltung**
    - Physische PPA vs. finanzielle PPA
  - **Netznutzung**
    - On-site-PPA (ohne Netznutzung) vs. Off-site PPA (mit Netznutzung)
  - **Vertragspartner** des Anlagenbetreibers
    - EVU / Stromhändler (**Utility PPA/Merchant PPA**) oder
    - Industrieunternehmen/ Stromnutzer (**Corporate PPA**)
    - Auch dreiseitige PPA denkbar
  - **Abzunehmende Strommenge**
    - Fixed-volume PPA vs. pay-as-produced PPA

# Corporate PPA und Utility PPA



# BBH-Musterverträge

Power Purchase Agreement (PPA) für Strom aus erneuerbaren Energien

**Präambel**

Der Erzeuger betreibt eine Anlage/mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (im Folgenden: **Erzeugungsanlagen**). Die Anlage erhält während des gesamten Lieferzeitraums keine finanzielle Förderung nach dem EEG (Marktprämie, Einspeisevergütung oder Marktprämieschlag). Der Abnehmer ist im Bereich der Stromvermarktung/Strömhändler tätig und verbraucht den erzeugten Strom ausschließlich für den Eigenverbrauch.

Power Purchase Agreement (PPA) für Strom aus erneuerbaren Energien

**VERTRAG ÜBER DIE VERMARKTUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN (POWER-PURCHASE-AGREEMENT, PPA)**

zwischen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

im Folgenden **Erzeuger** genannt,

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

im Folgenden **Abnehmer** genannt,

beide zusammen im Folgenden **Parteien** genannt

1. Mai 2023  
10:00:00

Die Parteien erklären sich einverstanden, dass ein Geschäftsvertrag über die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien (im Folgenden: **Erzeugungsanlagen**) besteht, der die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien (im Folgenden: **Erzeugungsanlagen**) umfasst. Die Parteien erklären sich einverstanden, dass ein Geschäftsvertrag über die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien (im Folgenden: **Erzeugungsanlagen**) besteht, der die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien (im Folgenden: **Erzeugungsanlagen**) umfasst.

© Becker Böttner Held

Stand: 10/2023

Seite 1 von 1

**16. Wahrungsfähigkeit – bei Verwendung des Vertrags gegenüber Verbrauchern**

**Wahrungsfähigkeit**  
So lange der Recht, diesen Vertrag, Tag für Tag, im Hinblick auf die Angaben von Größe, Dauer, Leistung und sonstigen Umständen, die im Vertrag festzulegen sind, erfüllt ist, ist der Vertrag wahrungsfähig.

**Wahrungsfähigkeit**  
So lange der Recht, diesen Vertrag, Tag für Tag, im Hinblick auf die Angaben von Größe, Dauer, Leistung und sonstigen Umständen, die im Vertrag festzulegen sind, erfüllt ist, ist der Vertrag wahrungsfähig.

**Auftrag zur Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien**

**1. Erzeuger**

Form: \_\_\_\_\_  
Vorname, Name: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Standschloßnummer: \_\_\_\_\_  
Stadtel: \_\_\_\_\_  
Hinterbliebenen: \_\_\_\_\_

**2. Abnehmer**

Das Abnehmerunternehmen ist ein Unternehmen, das in der Branche der Erzeugung, Vermarktung, Distribution, Speicherung oder Nutzung von Strom tätig ist. Das Unternehmen ist ein Unternehmen, das in der Branche der Erzeugung, Vermarktung, Distribution, Speicherung oder Nutzung von Strom tätig ist.

Erneuerbare Energien-Anlagen	Artlage	Energetische Adresse	Abgabemittel (öffentlicher Netzbereich)	Abgabemittel (privater Netzbereich)	Abgabemittel (sonstige)	Zählernummer

Der Erzeuger verpflichtet sich, den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern. Der Erzeuger verpflichtet sich, den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern.

**1. Vermarktung des Stroms**  
Der Erzeuger ist verpflichtet, den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern.

**2. Vergütung**  
Der Erzeuger hat Anspruch auf eine Vergütung für den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern. Der Erzeuger hat Anspruch auf eine Vergütung für den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern.

**3. Vollmacht**  
Der Erzeuger erteilt dem Abnehmer die Vollmacht, die in der Tabelle angegeben ist, um den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern. Der Erzeuger erteilt dem Abnehmer die Vollmacht, die in der Tabelle angegeben ist, um den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern.

**4. Unterliegen**  
Der Erzeuger ist verpflichtet, den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Strom aus den Anlagen gemäß den Angaben in der Tabelle zu liefern.

**5. Vertragslaufzeit/ Lieferzeitraum**  
Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Lieferzeitraums. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Lieferzeitraums.

© Becker Böttner Held

Stand: 10/2023

Seite 2 von 2

Vertrag zur Vermarktung von Regelenergie

**5.2 Rechtliche Grundlagen**

2.1 Die Erbringung der Regelleistung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Verordnung 2017/1535 (Guideline on Electricity Transmission System Operation);

Vertrag zur Vermarktung von Regelenergie

**VERTRAG ÜBER DIE VERMARKTUNG VON REGELLEISTUNG**

zwischen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(nachfolgend **Vermarkter**),

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(nachfolgend **Erzeuger**),  
(gemeinsam als **Vertragspartner**)

Die Rechtspflicht hat für die Erzeugung der Regelleistung zu sorgen. Die Rechtspflicht hat für die Erzeugung der Regelleistung zu sorgen.

© BECKER BÜTTNER HELD

Stand: 10/2023

Seite 1 von 1

# Allgemeine Regelungen in PPA



# Geltungsbereich

- ▶ **Welche Technologien**
- ▶ **Altanlagen** und/ oder **Neuanlagen**
- ▶ Anlagen mit und **ohne EEG-Förderung**
  - Anlagen mit EEG-Förderanspruch können PPA schließen: dann ist Regelung notwendig, ob/ wie Rückkehr in EEG-Vergütung/ Marktprämie möglich ist
    - Regelung zu **Wechselfristen** notwendig
    - Beschränkung der Rückkehr in EEG-Vergütung notwendig, wenn Stromabnehmer den Strom als Grünstrom nutzen möchte

# Liefermengen

- ▶ Lieferpflicht
  - **Gesamtmenge**, die in Erzeugungsanlagen erzeugt werden, oder Lieferung eines bestimmten Fahrplans?
  - Besondere Regelungen zu flexibler Fahrweise der Anlagen können vereinbart werden (Biogasanlagen)
  - **Eigenverbrauch** vor dem Netz zulässig?
  - **Drittverbrauch** vor dem Netz zulässig?
- ▶ Abnahmepflicht
  - **Gesamtabnahmepflicht**: „produce and forget“
  - Steuerbarkeit des Vermarkters?

# Fernsteuerung durch Abnehmer

- ▶ Fernsteuerung durch Abnehmer ist – im Ggs. zu Direktvermarktung mit Marktprämie – nicht verpflichtend
- ▶ Einrichtungen können aber auf vertraglicher Basis installiert und genutzt werden
- ▶ Wenn Fernsteuerung erfolgt, ist zu klären, ob es für nicht eingespeiste Strommengen Entschädigung gibt
- ▶ Wenn kein Entschädigungsanspruch besteht, ist zu regeln, **wann** der **Direktvermarkter** den **Erzeuger abregeln** darf
  - z. B. bei negativen Strompreisen? z. B. wenn andere Anlagen günstiger Strom liefern?; weitere Gründe denkbar
  - Wenn kein Grund im Vertrag festgelegt wird, dürfte Mindestabnahmemenge zu regeln sein

# Preisklauseln

# Wirtschaftliche Vorfragen

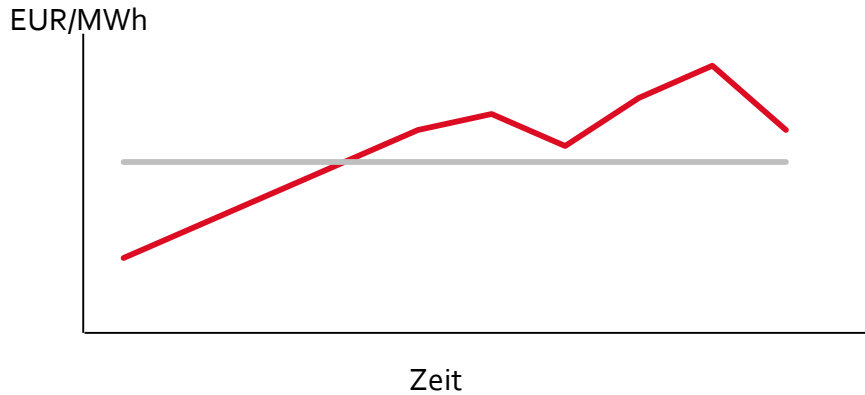
- ▶ Wie ist die Wertigkeit des Stroms aus der konkreten Anlage (Einspeiseprofil)?
- ▶ Wie entwickeln sich die Strompreise?
  - Höhe des absoluten Preisniveaus ist schwer einzuschätzen; Chancen auf steigende Preise werden meist höher eingeschätzt als Risiken aus fallenden Preisen
- ▶ Zu welchem Preis wird der Strom erzeugt?
- ▶ Wie groß sind die Zeiten negativer Preise?
- ▶ Wie hoch sind die Mehrkosten durch externe Faktoren
  - Ausfall Netzanschluss, Abschaltung wegen Einspeisemanagement)
- ▶ Inflationsrisiko
- ▶ Wie lange ist die Vertragsdauer?

# Rechtlicher Rahmen zu Preisklausel

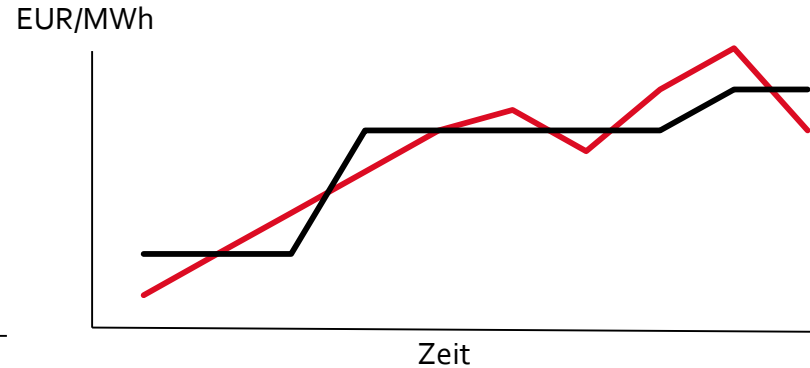
- ▶ Grds. Preisregelung frei verhandelbar
- ▶ Regelung muss transparent und rechtssicher sein und keinen Anlass für Auseinandersetzungen bieten
- ▶ Regelung darf nicht sittenwidrig oder gesetzeswidrig sein

# Preismechanismen in PPAs (1)

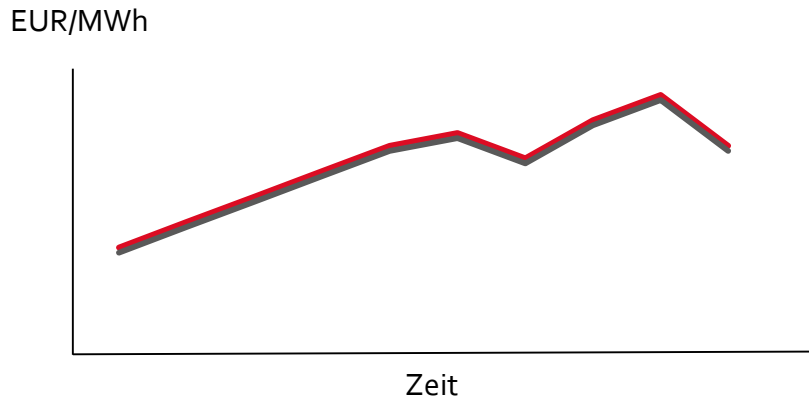
▶ **Festpreis**



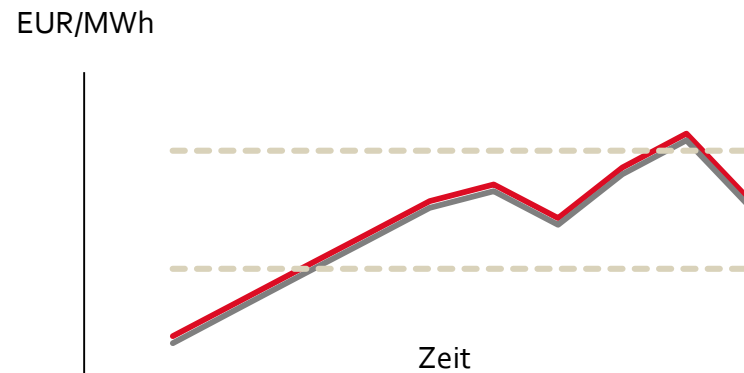
▶ **Stufenpreis**



▶ **Indexierter Preis**

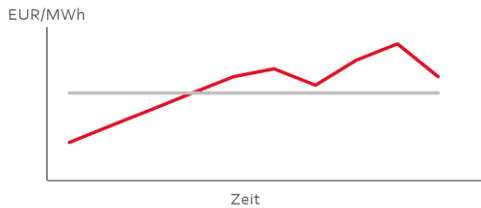


▶ **Indexierter Preis mit Cap & Floor**



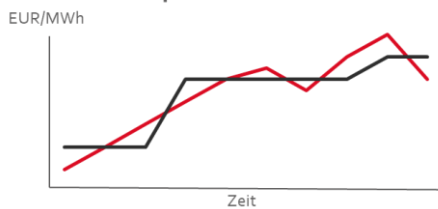
# Preismechanismen in PPAs (2)

## ▶ Festpreis



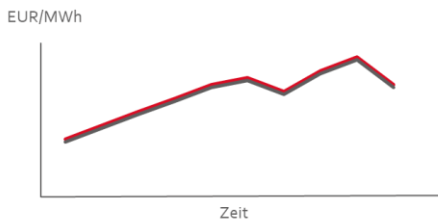
- ▶ PPA-Preis ist konstant über vereinbarte Vertragslaufzeit
- ▶ Chancen und Risiken der Beteiligten über Definition über „fairen“ Preis ausgleichen

## ▶ Stufenpreis



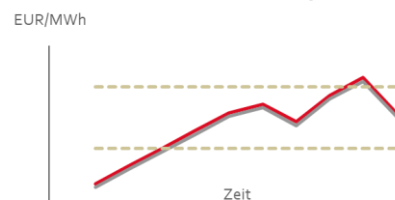
- ▶ PPA-Preis wird für einen Zeitabschnitt festgelegt, dann auf Grundlage der Marktentwicklung neu festgelegt (rollierende Fixierung)
- ▶ Auch möglich: Stufenfixierung bereits mit Vertragsschluss

## ▶ Indexierter Preis



- ▶ PPA-Preis wird fortlaufend an Strompreisentwicklung angepasst
- ▶ PPA kann geringfügigen Rabatt enthalten ggü. Strompreis
- ▶ Indexwahl besonders relevant!

## ▶ Indexierter Preis mit Cap & Floor



- ▶ Indizierter Preis mit Festlegung von Ober- und Untergrenzen der PPA-Preisentwicklung



# Umgang mit negativen Preisen

- ▶ Grundfrage: Wer soll Risiken der negativen Preise tragen?
- ▶ Option 1: Auch bei negativen Preisen wird Vergütung gezahlt
- ▶ Option 2: Negative Preise werden an Erzeuger weiter gegeben
  - Dann wird Erzeuger Interesse daran haben, dass die Anlage abgeregelt wird
  - Bei negativen Preisen besteht Recht oder Pflicht des Abnehmers zur Abregelung

# Lieferzeitraum und Kündigungsrechte

# Lieferzeitraum/ Vertragsdauer

- ▶ Wirtschaftliche Vorfragen:
    - Welche **Vertragsdauer** ist gewollt?
    - Unterscheidung **Neuanlagen** – **Altanlagen** sinnvoll?
  - ▶ Welche Vertragsdauer ist **rechtlich zulässig**?
    - **AGB-Recht**
    - Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB
    - Kartellrecht
- Für PPA gerichtlich nicht geklärt

## Zulässigkeit AGB-Recht (1)

- ▶ § 309 Nr. 9 lit. a BGB: Stromlieferverträge mit einer **Laufzeit über zwei Jahre** sind unwirksam: Gilt nur für Verträge mit Verbrauchern
- ▶ Unangemessenheit nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB
  - Gilt auch Verträge für zwischen Unternehmern
  - ist gegeben, wenn Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht,
  - ohne auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen
  - erforderlich ist umfassende Abwägung der schützenswerten Interessen beider Parteien im Einzelfall

## Zulässigkeit AGB-Recht (2)

### Argumentation zu **Laufzeit bei PPA**

- ▶ Lange Vertragslaufzeiten dienen der Absicherung **beider Parteien**
- ▶ Der Vertrag muss insgesamt so ausgestaltet sein, dass die **Belange beider Parteien** hinreichend berücksichtigt sind
- ▶ Ausgleich der langen Vertragslaufzeit durch **angemessene sonstige Regelungen**
- ▶ insbesondere **Preisregelung/** Preisanpassung und **Kündigungsrechte** sind zu prüfen

→ Lange Vertragslaufzeiten können danach **im Einzelfall zulässig** sein

# Außerordentliche Kündigungsrechte

- ▶ Sind insbesondere wichtig bei langen Vertragslaufzeiten **ohne ordentliches Kündigungsrecht**
- ▶ Allgemeine Gründe z. B.
  - Wenn Zahlungsausfall droht
  - Wenn Abnehmer nicht zahlt
  - Wenn Anlagen des Erzeugers keinen Strom erzeugen
  - Klausel zu Sonderkündigungsrecht bei Antrag auf Insolvenzverfahren ist unwirksam

# Besondere außerordentliche Kündigungsgründe bei PPA

- ▶ Zusätzliche Kündigungsrechte können ergänzend geregelt werden
- ▶ Insbesondere regelungsbedürftig, ob und inwieweit bei Änderung der Rahmenbedingungen Kündigung durch eine Partei zulässig ist
  - z. B. kann bei erheblicher Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Kündigungsrecht vorgesehen werden
  - Insbesondere bei Änderungen des Strompreises
- ▶ ABER: Sehr spezifische Beschreibung der Fälle erforderlich, in denen Kündigung verlangt werden kann
- ▶ Alternativ denkbar: „Sprechklausel“ mit Kündigungsrecht oder Vertragsanpassungsrecht durch eine Partei

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Wieland Lehnert, BBH Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-189  
wieland.lehnert@bbh-online.de  
www.bbh-online.de